

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 603 vom 22. Juli 2019**

BE Verwaltungsgericht, 2019-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2019\\_603](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2019_603)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 603 du 22 juillet 2019

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 603 del 22 luglio 2019

## **Regeste**

Einspracheentscheid vom 22. Juli 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

### **E. 1.2**

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 22. Juli 2019 (act. II 1). Streitig und zu prüfen ist, ob die geltend gemachte Forderung für ausstehende Prämien aus der obligatorischen Grundversicherung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Sept. 2019, KV/2019/603, Seite 4 für die Monate Januar und Februar 2019 in der Höhe von Fr. 1'591.80 zuzüglich Zinsen im Betrag von Fr. 33.60, Mahnspesen von Fr. 50.--, Dossiergebühren von Fr. 50.-- sowie Betreuungsspesen von Fr. 73.30 geschuldet und ob die Voraussetzungen für die Aufhebung des Rechtsvorschlags in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts C. \_\_\_\_\_ (act. II 1.6), im erwähnten Umfang gegeben sind (act. II 1).

### **E. 1.3**

Der Streitwert liegt unter Fr. 20'000.-- (vgl. act. II 1, 1.6, 1.8), weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

### **E. 1.4**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertreterin versichern lassen (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]). Die versicherungspflichtigen Personen können unter den Versicherten, die nach dem Bundesgesetz vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG; SR 832.12) eine Bewilligung zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung haben, frei wählen (Art. 4 KVG). Die versicherte Person kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist den Versicherer auf das Ende eines

Kalendersemesters wechseln (Art. 7 Abs. 1 KVG). Bei der Mitteilung der neuen Prämie kann die versicherte Person den Versicherer unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Monats wechseln, welcher der Gültigkeit der neuen Prämie vorangeht. Der Versicherer muss die neuen, vom Bundesamt für Gesundheit genehmigten Prämien jeder versicherten Person min-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Sept. 2019, KV/2019/603, Seite 5

destens zwei Monate im Voraus mitteilen und dabei auf das Recht, den Versicherer zu wechseln, hinweisen (Art. 7 Abs. 2 KVG).

2.2 Der Versicherer legt die Prämien für seine Versicherten fest (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 KVG). Die Prämien sind im Voraus und in der Regel monatlich zu bezahlen (Art. 90 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV, SR 832.102]). Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 ATSG sind für fällige Prämien Verzugszinsen zu leisten. Der Satz beträgt 5 % im Jahr (Art. 105a KVV). Verschuldet die versicherte Person Aufwendungen, die bei rechtzeitiger Zahlung nicht entstanden wären, so kann der Versicherer angemessene Bearbeitungsgebühren erheben, sofern er in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Versicherten eine entsprechende Regelung vorsieht (Art. 105b Abs. 2 KVV; vgl. BGE 125 V 276). Die Höhe der im Zahlungsverzug einer obligatorisch versicherten Person zu erhebenden Kosten steht im Ermessen der Krankenversicherung, soweit sie sich an das Äquivalenzprinzip hält. Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum fraglichen Ausstand stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss (SVR 2016 KV Nr. 12 S. 66 E. 4.1).

2.3 Beahlt die versicherte Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht, so hat der Versicherer ihr, nach mindestens einer schriftlichen Mahnung, eine Zahlungsaufforderung zuzustellen, ihr eine Nachfrist von 30 Tagen einzuräumen und sie auf die Folgen des Zahlungsverzuges hinzuweisen (Art. 64a Abs. 1 KVG). Der Versicherer muss die Zahlungsaufforderung bei Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen spätestens drei Monate ab deren Fälligkeit zustellen. Er muss sie getrennt von allfälligen anderen Zahlungsausständen zustellen (Art. 105b Abs. 1 KVV). Beahlt die versicherte Person trotz Zahlungsaufforderung die Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinsen nicht innert der gesetzten Frist, so muss der Versicherer die Betreuung anheben (Art. 64a Abs. 2 Satz 1 KVG).

2.4 Nach der Rechtsprechung sind die Versicherer befugt, den gegen eine (noch nicht rechtskräftig festgesetzte) Prämienforderung im Bereich

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Sept. 2019, KV/2019/603, Seite 6

der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erhobenen Rechtsvorschlag im Rahmen des Verwaltungsverfahrens mittels Verfügung oder Einspracheentscheid aufzuheben (vgl. Art. 79 des Bundesgesetzes vom

## **E. 6**

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

## **E. 11**

Dezember 2018, zahlbar bis 2. Januar 2019, und für Februar 2019 mit Rechnung vom 10. Januar 2019, zahlbar bis 1. Februar 2019, ein (act. II 3). Die diversen Mahnungen der Beschwerdegegnerin finden sich in den Akten nicht (vollständig). Jedoch geht aus den Schreiben des Beschwerdeführers vom 25. Februar, 14. und 15. März sowie 2. und 22. Mai 2019 (act. II 1.4) hervor, dass er mehrere Mahnungen betreffend Prämienrechnungen der

obligatorischen Grundversicherung erhalten hat (vgl. auch Beschwerde). Zudem ergibt sich auch aus dem als „Letzte Mahnung“ betitelten Schreiben vom 11. März 2019 (act. II 1.5), in welchem die Beschwerdegegnerin feststellte, dass trotz mehrerer Mahnungen noch unbezahlte Prämienrechnungen für die Monate Januar und Februar 2019 bestünden, dass diesem offenbar mehrere Mahnschreiben vorausgingen. Die Beschwerdegegnerin wies überdies unter Ansetzung einer (weiteren) Zahlungsfrist von 30 Tagen auf die Folgen des Zahlungsverzuges hin, womit das vorgeschriebene Mahn- und Vollstreckungsverfahren für die geforderten Prämien korrekt durchgeführt wurde (vgl. E. 2.3 hiervor). Weiter wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass im Falle einer Nichtbezahlung eine Dossiergebühr von Fr. 50.-- in Rechnung gestellt werde. 3.2.2 Da der gemahnte (vgl. act. II 1.5) und sich deshalb in Verzug befindliche Beschwerdeführer die Mahnspesen von Fr. 50.-- sowie die Dossiergebühr von Fr. 50.-- verursachte und der zusätzliche Aufwand der Beschwerdegegnerin nicht entstanden wäre, wenn dieser die Prämienforderung rechtzeitig bezahlt hätte, ist die Erhebung des angemessen erscheinenden Betrags von gesamthaft Fr. 100.-- (2 x Fr. 50.--) nicht zu beanstanden (vgl. E. 2.2 hiervor sowie act. II 6, Art. 7.3 AVB KVG, wonach die Beschwerdegegnerin das Recht hat, die von säumigen Zahlern verursachten Spesen wie Kosten für Mahnungen, Betreibungen usw. zurückzufordern).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Sept. 2019, KV/2019/603, Seite 9

3.2.3 Für fällige Prämien sind weiter Verzugszinsen zu leisten. Die Prämien waren jeweils am Ende des Vormonats (praenumerando) fällig (vgl. E. 2.2 hiervor). Der von der Beschwerdegegnerin für die Prämienforderungen betreffend die Monate Januar und Februar 2019 (2 x Fr. 795.90 = Fr. 1'591.80; act. II 3) geltend gemachte Zins von 5 % mit Verfall per 17. Januar 2019 (vgl. BGE 131 III 12 E. 9.5 S. 25, mittlerer Verfall) und einem bis zum Zeitpunkt der Verfügung vom 18. Juni 2019 (act. II 1.8) aufgelaufenen Betrag von Fr. 33.60 (vgl. act. II 1, Dispositiv Ziff. 1a, act. II 1.8, Beschwerdeantwort S. 2 Ziff. IV.4 und 12), ist nicht zu beanstanden. 3.2.4 Soweit die Beschwerdegegnerin den Rechtsvorschlag auch hinsichtlich der Betreibungskosten von Fr. 73.30 (act. II 1.6) aufgehoben hat (act. II 1, Dispositiv Ziff. 1, act. II 1.8), kann ihr nicht gefolgt werden. Die Betreibungskosten sind von Gesetzes wegen geschuldet (Art. 68 SchKG) und vom Schuldner bei erfolgreicher Betreibung zusätzlich zum dem Gläubiger zugesprochenen Betrag zu bezahlen. Es ist nicht Sache des Krankenversicherers diese Kosten zu verfügen. Sie bilden nicht Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens und es braucht dafür keine Rechtsöffnung erteilt zu werden (SVR 2006 KV Nr. 1 S. 2 E. 4.1; RKUV 2004 S. 465 E. 5.3.2; vgl. auch act. II 1, Begründung Ziff. 5, Beschwerdeantwort S. 2 Ziff. IV.10). Damit kann die Beschwerdegegnerin die Betreibungskosten von Fr. 73.30 vorab von den Zahlungen des Beschwerdeführers erheben; letzterer wird diese zusätzlich zum geschuldeten Betrag (vgl. E. 3.2.1-3.2.3) zu bezahlen haben. 3.3 Nach dem Dargelegten ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde der angefochtene Einspracheentscheid vom 22. Juli 2019 dahingehend abzuändern, als der in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts C.\_\_\_\_\_ erhobene Rechtsvorschlag im Umfang von Fr. 1'591.80 zuzüglich aufgelaufener Verzugszinsen von Fr. 33.60, Mahnspesen von Fr. 50.-- sowie einer Dossiergebühr von Fr. 50.-- aufgehoben bleibt. Der Beschwerdegegnerin ist in diesem Umfang die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Sept. 2019, KV/2019/603, Seite 10

4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG sind keine

Verfahrenskosten zu erheben. 4.2 Trotz ihres teilweisen – geringen – Obsiegens haben die nicht ver- tretenen Beschwerdeführer nach konstanter Praxis keinen Anspruch auf eine Parteienschädigung, da der Aufwand zur Wahrung ihrer Interessen den Rahmen dessen nicht überschritten hat, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (vgl. BGE 127 V 205 E. 4b S. 207). Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.